



Sperrmüll

Stand 3/2017

Zentrale Aussage

Sperrmüll ist sperriger Hausrat, von dem man sich trennen will. Der Bürger selbst sollte aber vor der Entsorgung und die Kommune bei der Abholung (schonende Sperrmüllabfuhr) oder Anlieferung am Wertstoffhof prüfen, ob das jeweilige Material nicht noch so gut erhalten oder reparierbar ist, dass es von Dritten genutzt werden kann (Wieder- oder Weiterverwendung). Kaufhäuser und Läden sozialer Einrichtungen würden gut Erhaltenes gerne vermitteln (suche im Internet nach "Möbel und mehr Bayern" oder in diesem Blatt verlinkte LfU-Listen). Man kann das Material dort jederzeit zu den Öffnungszeiten abgeben, muss aber etwas Zeit einplanen, wenn es abgeholt werden soll.

Die Sperrmüllabfuhr ist schneller zur Stelle, sie ist aber nicht immer der richtige Weg. Je länger Produkte, auch Teile hiervon genutzt werden, desto größer die Ressourceneffizienz und der Beitrag zum Klimaschutz, weil Emissionen vermieden werden. Nicht vermeidbarer Sperrmüll sollte soweit möglich als Wertstoffquelle genutzt werden. Über die Restmülltonne entsorgter, zerlegter sperriger Hausrat ließe nur noch die Metallfraktion rückgewinnen.

Elektro- und Elektronik-(Alt)Geräte können in Bayern auf den Wertstoffhöfen und bei vielen Geschäften des Elektrofachhandels abgegeben werden. Aus Gründen einer nachhaltigen Abfallwirtschaft sollten auf den Wertstoffhöfen Geräte oder sonstiger sperriger Hausrat wie Fahrräder, die mit noch vertretbarem Aufwand repariert werden können, getrennt vom Material für das Recycling erfasst werden.

Sperrmüll sollte nicht tagelang vor dem Abfuhrtermin vors Haus gestellt werden. Je länger er draußen lagert, desto unbrauchbarer wird er.

Andere Begriffe / Synonyme

Alte Möbel, Gerümpel, Schrott

Herkunft

Sperrmüll fällt als Hausrat vor allem in den Haushalten an, aber auch in Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen. Er ist seit je her Sammelbegriff für den sperrigen Hausrat, der wegen Größe und Gewicht nicht in die übliche Restmülltonne passt oder diese schon alleine weitestgehend füllt und daher getrennt zu sammeln ist. Er wird im Hol- (Müllabfuhr) oder Bringsystem (Wertstoffhof) erfasst.

Eigenschaften

Im Sperrmüll finden sich nicht mehr verwendbare, unsachgemäß zerlegte oder abgenutzte Möbel, aber auch gut erhaltene Einzelstücke (siehe infoBlatt [Gebrauchtmobiliar](#)). Weitere Fraktionen des Sperrmülls sind Matratzen, Teppiche, zusammengerollte Teppichböden, Leitern, sonstige sperrige Einrichtungsgegenstände, Fahrräder, Skier etc.. Die reale Sperrmüllzusammensetzung ist abhängig von der Art der Sammlung (Sammlung auf Abruf, Sammlung bei zentralen Sammelstellen, Straßensammlung), den Behältergrößen für Restmüll sowie Bestimmungen der kommunalen Abfallsatzung. Dominierende Stoffgruppen im Sperrmüll sind Holz, Metalle, Kunststoffe und Verbundmaterialien.

War "Sperrmüll" ursprünglich die sperrige Fraktion des Restmülls (zur Beseitigung), sollen heute die in ihm enthaltenen Wertstoffe auch verwertet werden. Zur Organisation einer entsprechenden Erfassung sind die Betriebe gefordert.

Bauteile wie Fenster, Türen, Treppen etc. werden in aller Regel nicht zusammen mit dem Sperrmüll erfasst, weil sie nicht zum Hausrat gehören. Sie fallen bei der Sanierung oder beim Rückbau eines Gebäudes zumeist als gewerblicher Abfall an.

Während kleinere, mülltonnengängige Elektrogeräte (z. B. Handy, Rasierapparat, Föhn) nicht zum Sperrmüll zählen, können sperrigere Elektrogeräte (z. B. Kaffeevollautomat, Küchen- oder Waschmaschinen, Staubsauger, Stereoanlagen, Boxen) hinsichtlich der gemeinsamen Erfassung mit anderem großvolumigen Hausrat näherungsweise als "sperriger Müll" betrachtet werden.

Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gibt es aber generell eigene Erfassungssysteme (siehe infoBlatt [Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#)).

Elektrospeicherheizgeräte, aber auch Photovoltaikmodule gehören nicht zum Sperrmüll, da für diese Altgeräte spezielle Demontagevorgaben und Erfassungswege vorgegeben sind (siehe infoBlatt [Nachtspeicherheizgeräte](#)).

Statistische Daten

Die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften Bayerns (Landkreise, kreisfreie Städte) und Abfallzweckverbände meldeten für die Bilanzen 2015 rund 200.000 t Sperrmüll, dies entspricht circa 15 kg pro Einwohner und Jahr (siehe [Hausmüll in Bayern - Bilanzen](#), Kapitel 5.1.2). Die Menge des tatsächlich erfassten Sperrmülls ist heutzutage aber nicht mehr identisch mit der in den Bilanzen ausgewiesenen Menge, weil einzelne Kommunen Altholz und Metall getrennt vom sonstigen Sperrmüll für die stoffliche oder energetische Verwertung erfassen und dort bilanzieren. Das Sperrmüllaufkommen ist daher nur scheinbar rückläufig.

Vermeidung

Die Erfassung von Sperrmüll soll nach Abfallwirtschaftsplan Bayern¹ so erfolgen, dass Möglichkeiten zur Wieder- oder Weiterverwendung genutzt werden können. Die Gebietskörperschaften sind daher gehalten, den Bürger davon in Kenntnis zu setzen, dass gut erhaltenes Mobiliar möglichst nicht dem Sperrmüll zugeführt werden sollte. In fast jedem Landkreis / jeder kreisfreien Stadt gibt es Kaufhäuser oder Läden karitativ-gemeinnütziger Organisationen (KGOs), die Möbel und andere Gegenstände gerne zur Weitervermittlung übernehmen. Anliefern kann man dort jederzeit zu den Öffnungszeiten. Für eine Abholung sind aber bis zu zwei Wochen einzuplanen. Einzelne Kommunen bieten auf den Wertstoffhöfen den Service der Annahme gut erhaltenen Gebrauchtmobiliars an, allerdings nur bei Selbstanlieferung. So lässt sich auch einmal kurzfristig etwas abgeben.

Noch viel zu selten erfassen Kommunen im Sperrmüll befindliches gut erhaltenes Mobiliar oder Möbelteile mit einer so genannten "sanften oder schonenden Sperrmüllabfuhr". Dazu werden zur Wieder- oder Weiterverwendung nutzbare Stücke von einem Möbelwagen übernommen², der dem Pressfahrzeug vorausfährt und sie dem zumeist betriebseigenen Gebrauchtmöbelhaus überbringt⁴. Wenn die Kommune diese Maßnahme zur Abfallvermeidung nicht selber leisten will, könnte sie sie in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren KGOs durchführen, um deren Möbelwagen und Personal zu nutzen. Das übernommene Material würde dann über die Sozialkaufhäuser weitervermittelt. Im "Leitfaden zur Erstellung kommunaler Abfallvermeidungskonzepte"⁵ ist die schonende Sperrmüllabfuhr Teil der Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen.

Alternativ denkbar wäre, wenn Kommunen, die den Sperrmüll ausschließlich der thermischen Behandlung zuführen, Besitzansprüche auf zur Abholung angemeldeten Sperrmüll nicht durchsetzen (siehe jedoch "Rechtliche Kurzinformation"). Der Bürger könnte brauchbares Material dann guten Gewissens entnehmen und weiter nutzen. Die schonende Sperrmüllabfuhr ist aber sicherlich der bessere Weg zu mehr Nachhaltigkeit.

So ließen sich die Sperrmüllmenge entsprechend der Abfallhierarchie⁶ reduzieren und Entsorgungskosten sparen. Maßnahmen hierzu wären auch als kommunaler Beitrag zum Klimaschutz zu sehen: Es geht hier nicht nur um Ressourcenschonung, sondern auch um Einsparung von Energie und (nicht zuletzt klimarelevanten) Emissionen, weil die Produktgestalt erhalten bleibt und bis auf weiteres nicht rezykliert wird. In Pressfahrzeugen verdichteter Sperrmüll eignet sich dagegen allenfalls zur energetischen Verwertung.

¹ siehe Kap. III, Abs. 1.2.10 Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)

² siehe [Umweltbericht des Kommunalreferats](#) der Landeshauptstadt München auf Seite 13

⁴ siehe auch www.stadtreinigung.hamburg/privatkunden/sperrmuell/

⁵ siehe www.lfu.bayern.de/abfall/abfallvermeidung/kkonzepte/index.htm

⁶ siehe § 6 (Abfallhierarchie) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWgG)

Teile aus dem Sperrmüll (wie Bretter, Metallstücke von Fahrrädern, Kunststoffteile) könnten, nach bereits vorausgegangener Demontage⁷ des ursprünglichen Produkts, kreativ und experimentell auch zur Weiterverwendung in neuen Produkten (Möbel, Kunstobjekte etc.) verarbeitet werden. Dabei ginge es aber schon um eine Verwertung von Abfällen in "Vorbereitung zur Wiederverwendung"². Hier kämen beispielsweise der Kunst- und der Werkunterricht in Schulen und das Werken in kommunalen oder sozialen Ferienprogrammen in Frage oder ein künstlerisches Arbeiten einzelner Bürger⁹. Auch derartige Aktivitäten sollten von Seiten der Kommunen unterstützt werden.

Abfallwirtschaftlich erwünscht ist es, wenn an den Wertstoffhöfen als funktionsfähig übergebene elektrische und elektronische Geräte getrennt von den zur Entsorgung vorgesehenen Altgeräten, geprüft und an interessierte Dritte zur weiteren Nutzung abgegeben würden¹⁰. Das könnte um Geräte oder Fahrräder etc. erweitert werden, die allem Anschein nach mit geringem Aufwand zu reparieren wären, wenn sie an soziale Einrichtungen abgegeben werden, die hierzu auch in der Lage sind.

Seit mehreren Jahren werden in den Kommunen, auch kreisangehörigen Gemeinden, "Reparatur Cafés" gegründet. Im März 2017 gab es bayernweit mindestens 130 derartige Einrichtungen einschließlich sozialer Reparaturbetriebe. Dort kann der Bürger sein Gebrauchtmobilien oder Elektro- und Elektronik-Geräte unter Anleitung selber reparieren. Dadurch lassen sich die Produkte länger nutzen und müssen nicht als Sperrmüll entsorgt werden. In der Regel wird diese Möglichkeit in den auch "Repair Cafés" genannten Einrichtungen alle zwei Monate angeboten.

Die Repair Cafés sind vom LfU 2015 in die Listen zur "Weitervermittlung und Pflege gebrauchter Möbel und mehr durch soziale Einrichtungen" integriert worden, um ihnen auch staatlicherseits Anerkennung zu zollen. Damit soll aber den Kommunen vor Augen geführt werden, welche Aktivitäten zur Wieder- und Weiterverwendung bei Gebrauchtmöbeln und mehr in ihrem Umfeld als Initiativen nach Leitfaden zur Erarbeitung eines kommunalen Abfallvermeidungskonzepts⁵ bereits stattfinden. Beide Listen dienen zudem als eine Art Reparaturführer:

- [Gebrauchtmöbel und mehr, soziale Einrichtungen in den kreisfreien Städten Bayerns](#)
- [Gebrauchtmöbel und mehr, soziale Einrichtungen in den Landkreisen Bayerns](#).

Den Gebrauchtwarenkaufhäusern könnten künftig auch in Bayern Börsen für die Weitervermittlung gut erhaltener Bauteile angegliedert werden, die bei der Sanierung oder beim selektiven Rückbau von Gebäuden anfallen (Koordinierungsauftrag im Rahmen künftiger kommunaler Initiativen und Konzepte zur Vermeidung von Abfällen⁵).

Verwertung

Sperrmüll soll nach Abfallwirtschaftsplan Bayern¹² möglichst als Wertstoffquelle genutzt werden. Dabei ist unter "Wertstoff" zunächst einmal die stoffliche und nicht die energetische Verwertung zu verstehen. Das Recycling ist nach § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich vorrangig gegenüber der energetischen Verwertung. Nach § 6 Abs. 2 KrWG soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet¹³.

Hierfür sind die verwertbaren Bestandteile möglichst nahe am Anfallort und sortenrein etwa auf Wertstoffhöfen zu erfassen und der weiteren Verwertung zuzuführen. Bei der stofflichen Verwertung (Recycling) sollten aber keine Schadstoffe Eingang in Wertstoffkreisläufe finden. Das ist ge-

⁷ VDI-Richtlinie 2243: Auflösen eines Produktes in seine Bestandteile, wobei die Gestalt der Einzelteile im Wesentlichen erhalten bleibt.

⁹ siehe beispielsweise www.lfu.bayern.de/abfall/doc/wegwerfqueter.pdf

¹⁰ unter „prüfen“ werden hier einfache Prüftätigkeiten verstanden, wie z. B. Sichtprüfung, oberflächliche Reinigung oder Funktionsprüfung, jeweils ohne Eingriff in die Gerätesubstanz. Des Weiteren sind die Vorgaben des ElektroG (z. B. ohne Optierung besteht ein Separierungsverbot, Unterscheidung Abfall – Nicht-Abfall) zu beachten, s. auch Hinweise in der Neufassung der LAGA Mitteilung 31, in Kürze abrufbar unter www.laga-online.de → Mitteilungen).

¹² siehe Kapitel III Absatz 1.2.10 AbfPV

¹³ Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen: Die zu erwartenden Emissionen, das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen, die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen. Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten.

rade bei Altholz nicht ohne Belang¹⁴. Im Zweifel ist dann die energetische Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen der stofflichen Verwertung vorzuziehen. Der größere Teil des Altholzes aus dem Sperrmüll wird daher zum Schutz von Mensch und Umwelt in hierfür zugelassenen Anlagen energetisch verwertet. Eine Verbrennung in häuslichen Feuerstätten ist nicht zulässig. Informationen zur Verwertung von Altholz können dem infoBlatt [Altholz](#) entnommen werden.

Entsorgung haushaltsüblicher Mengen

Es empfiehlt sich, alle Möglichkeiten der Weitervermittlung gut erhaltenen Gebrauchtmobiliars vorrangig gegenüber der Sperrmüllentsorgung zu nutzen¹⁵. Hier kann jeder Einzelne seinen Beitrag zum Ganzen leisten. Gut erhaltenes Gebrauchtmobiliar sollte zur Wieder- oder Weiterverwendung verkauft, versteigert, verschenkt oder sozialen Einrichtungen zugunsten deren Tätigkeiten gespendet werden. Wichtig ist, dass Möbel zur Wiederverwendung fachgerecht zerlegt werden, am besten von demjenigen, der sie erwirbt, weil der so lernt, sie wieder zusammenzusetzen.

Die Sperrmüllentsorgung ist kommunal entweder als Bring- oder als Holsystem organisiert. Im Bringsystem muss der Bürger den Sperrmüll zu einer zentralen Sammelstelle oder zu einem dezentralen Wertstoffhof bringen oder bringen lassen. Ein Termin zur Abholung (Holsystem) kann in der Regel schon online beim kommunalen Entsorgungsbetrieb vereinbart werden ("Sperrmüll auf Abruf"). Die zur Entsorgung vorgesehenen Gegenstände sind nach gemeldeter Art und Menge zum vereinbarten Termin bereitzustellen. Das sollte wetterbedingt und aus hygienischen Gründen erst kurz vor dem Termin erfolgen. Die Haufen würden sonst immer größer und unansehnlicher (nicht selten vergleichbar wilden Müllkippen, einer Art von Littering¹⁶), weil sich ungefragt Dritte beteiligen. Die Gebühren berechnen sich nach entsorgter Menge oder benötigter Zeit für das Aufladen.

Bauteile wie Fenster, Türen, Treppen etc. werden in aller Regel nicht zusammen mit dem Sperrmüll erfasst. Eine derartige Entsorgung wäre mit der kommunalen Abfallberatung abzusprechen (Suche über [Abfallwirtschaft in Ihrer Region](#)).

Für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) sind die in der Kommune geregelten Rückgabewege zu nutzen. Teilweise erfolgt die Sperrmüllabfuhr mit zwei unterschiedlichen Fahrzeugen, die dann auch die EAG mitnehmen könnten, wenn das zur Abholung vereinbart wurde.

Elektrospeicherheizgeräte gehören nicht zum Sperrmüll. Sie sollten wegen gefährlicher Bauteile von speziellen Fachfirmen ausgebaut werden und können dann an den kommunalen Sammelstellen kostenlos abgegeben werden (siehe infoBlatt [Nachtspeicherheizgeräte](#)).

Einige Landkreise, kreisfreie Städte oder Abfallzweckverbände schreiben in der Satzung vor, dass größere Metallteile, soweit möglich, getrennt vom restlichen Sperrmüll bereitgestellt werden. Diese können so den Weg der stofflichen Verwertung nehmen.

Entsorgung größerer bzw. gewerblicher Mengen

Größere Sperrmüllmengen aus privaten Haushalten werden nach Bekanntgabe des zu entsorgenden Volumens ebenfalls wie oben beschrieben vom kommunalen Entsorgungsbetrieb oder einem von diesem beauftragten Entsorgungsunternehmen abgeholt. Aus Kapazitätsgründen wird an den Wertstoffhöfen im Regelfall nur eine "haushaltsübliche Menge" an Sperrmüll angenommen. Für große Mengen gibt es in einigen Kommunen vor allem nach Hochwasserereignissen gesonderte Annahmestellen und Zwischenlager.

Gewerbebetriebe können sich sowohl der kommunalen Sperrmüllentsorgung bedienen als auch privater Entsorgungsunternehmen. Sie sind durch die Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung verschiedener Abfallfraktionen aus dem Sperrmüll verpflichtet. Diese Trennung ist auch wirtschaftlich sinnvoll, da die Entsorgung gemischten Sperrmülls in der Regel teurer ist als diejenige getrennter Altholz- oder Altmetallfraktionen, womit gegebenenfalls Erlöse zu erzielen sind.

¹⁴ siehe hierzu LfU: [Untersuchung von Spanplatten vor dem Hintergrund der stofflichen Verwertung von Altholz](#). – Bericht: 15 S., Augsburg 2015

¹⁵ siehe auch LfU: [Weitervermittlung von Gebrauchtwaren mit dem Anspruch der Nachhaltigkeit](#)

¹⁶ siehe hierzu auch www.lfu.bayern.de/abfall/abfallvermeidung/vermuellung/index.htm

Rechtliche Kurzinformation

Da immer wieder "Brauchbares" mit entsorgt wird, wird danach im Sperrmüllhaufen gesucht. Angemeldeter und vor dem Gebäude lagernder Sperrmüll ist jedoch Eigentum der Kommune. Dieses Durchsuchen und Verteilen des Sperrmülls kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, selbst wenn „gut Erhaltenes doch nur im Pressfahrzeug verdrückt wird“ (siehe hierzu auch die Ausführungen unter "Vermeidung").

Sperrmüll ist grundsätzlich kein gefährlicher Abfall, Elektro- und Elektronik-Altgeräte stellen eine Ausnahme dar. Die Nachweisverordnung gilt nicht für private Haushalte.

Die Erfassung von Sperrmüll soll laut Abschnitt III Abs. 1.2.10 AbfPV so erfolgen, dass sowohl Möglichkeiten zur Wiederverwendung (beispielsweise über die schonende Sperrmüllfassung) als auch zur Verwertung (als Wertstoffquelle) genutzt werden können.

Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gelten die speziellen Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (siehe infoBlatt [Elektro- und Elektronik-Altgeräte](#))

In Frage kommende AVV-Abfallschlüssel

20 03 07 Sperrmüll

Gut erhaltenes, auch reparierbares Gebrauchtmobiliar gehört grundsätzlich nicht zum Sperrmüll (siehe hierzu das infoBlatt [Gebrauchtmobiliar](#)).

Vorschriften und Regeln

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (**Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG**) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist

Verordnung über den **Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV)** vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 578)

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (**Altholzverordnung – AltholzV**) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV**) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 48 vom 26.10.2006 S. [2298](#)), das durch Artikel 7 der **zweiten Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung** vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 58 vom 07.12.2016 S. 2770) geändert worden ist

Die hier oder im Text aufgeführten Rechtsvorschriften finden sich unter www.gesetze-im-internet.de, im Infozentrum UmweltWirtschaft unter [Recht/Vollzug](#) oder gegebenenfalls auch mit Erläuterung im [Abfallratgeber Bayern](#) (z. B. zum KrWG).

Weiterführende Literatur, Veröffentlichungen, Informationen

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt: [Hausmüll in Bayern - Bilanzen](#). – Berichte, Augsburg

LfU (2007): [Nachhaltigkeitsstrategien im Gebrauchtmöbelsektor](#). – LfU-Fachtagungsband: 86 S., Augsburg.

IZU Infozentrum UmweltWirtschaft: Online-Informationen zur [Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten](#). – Augsburg

Siehe ferner die [infoBlätter Kreislaufwirtschaft](#) des LfU zu den Themen Altholz, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Elektrospeicherheizgeräte und Gebrauchtmobiliar.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Fachlich und redaktionell:

Dr. Ulrich Lottner

Telefon: 0821 9071-5387,

E-Mail: ulrich.lottner@lfu.bayern.de

Internet: www.lfu.bayern.de/abfall/index.htm

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Weitere infoBlätter der Reihe Kreislaufwirtschaft aus dem LfU zu insgesamt mehr als 30 verschiedenen Themen sind unter www.lfu.bayern.de/abfall/infoblaetter/index.htm veröffentlicht.